

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand: 21.09.2016

### 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Alle Angebote, Vereinbarungen und Leistungen der Stackpole Powertrain International GmbH (im Folgenden: „Stackpole“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im folgenden „AEB“). Die AEB gelten mithin ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen des Vertragspartners von Stackpole (im folgenden „Lieferant“ genannt) erkennt Stackpole nicht an, es sei denn, Stackpole hätte ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn Stackpole die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Durch Annahme der Bestellung, spätestens aber durch Absendung der Ware werden diese Einkaufsbedingungen vom Lieferanten anerkannt.
- 1.4 Nebenabreden sowie die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Lieferant hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage und weist im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hin. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung von Stackpole zustande. Schweigen gilt als Ablehnung.
- 2.2 Angebote sind schriftlich abzugeben und erfolgen kostenfrei.
- 2.3 Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die von Stackpole beabsichtigte Ausführung bestehen – zum Beispiel weil Inhalt und Auslegung der Forderungen nicht eindeutig sind – sind Stackpole unverzüglich vor Auftragsbelieferung schriftlich mitzuteilen. Die Auftragsbelieferung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Mitteilung durch Stackpole erfolgen.
- 2.4 Die im Rahmen der Bestellung enthaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster etc. sind konkret und stellen Beschaffenheitsmerkmale dar. Der Lieferant ist nicht berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen. Die in Proben aufgewiesenen oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend haben. Falls Stackpole Ausfallmuster verlangt, darf die weitere Fertigung erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters beginnen.
- 2.5 Bestellungen erfolgen nur schriftlich. Mündliche, telefonische oder telegraphische Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von Stackpole schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen.
- 2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzunehmen. Wird der Auftrag nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt, so verliert die Bestellung ihre Gültigkeit und kann nicht mehr angenommen werden.
- 2.7 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen, VDE-Vorschriften, einschlägigen Polizeiverordnungen, sonstigen gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie den getroffenen Qualitätsvereinbarungen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet für den Liefergegenstand Fehlerfreiheit in Konstruktion, Werkstoff und Verarbeitung. Er gewährleistet insbesondere, dass der Liefergegenstand die von Stackpole festgelegten Eigenschaften sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt.

### 3. Lieferbedingungen

- 3.1 Die von dem Lieferanten in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten.
- 3.2 Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von Stackpole bezeichneten Ort, einschließlich Verpackung, so dass die Lieferfrist eingehalten ist, wenn die bestellte Ware am vereinbarten Datum am benannten Ort eingegangen ist. Wird ausnahmsweise schriftlich vereinbart, dass Fracht und sonstige Versandkosten von Stackpole zu tragen sind, so hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass der Versand zu den günstigsten Preisen und Bedingungen erfolgt (Ausnutzung von Rabatten etc.), sofern im Einzelfall keine gegenteiligen Vorgaben von Stackpole erteilt wurden. In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant mit Stackpole über die Versandart abzustimmen.
- 3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein/Packzettel mit der genauen Warenbezeichnung, der Bestellnummer und dem Auftragsdatum beizufügen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
- 3.4 Sobald der Lieferant annehmen darf, dass er eine Verzögerung nicht vermeiden kann, hat er dies zur Beschränkung eines möglicherweise eintretenden Schadens unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung schriftlich anzuzeigen. Verletzt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
- 3.5 Im Fall des Lieferverzuges ist Stackpole berechtigt, je Arbeitstag des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugsschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung

unberührt, insbesondere bleibt Stackpole berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

- 3.6 Erfolgen Lieferungen vor dem vorgeschriebenen Termin, so behält sich Stackpole vor, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. die Stackpole daraus entstehenden Kosten (z. B. Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend umzuvaluieren.

#### **4. Verpackung**

- 4.1 Der Lieferant hat stets auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Verpackung und Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Verpackungen wieder verwendbar sind oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallbeseitigung zugeführt werden können. Berechnete Leihverpackungen sind Stackpole nach frachtfreier Rücksendung gutzuschreiben.
- 4.2 Sämtliche Verpackungs- und Entsorgungskosten sind mit den Lieferantenpreisen abgegolten. Der Lieferant ist verpflichtet, die kostenlose Abholung und die gesetzlich vorgeschriebene Verwertung der gebrauchten Verpackungen sicherzustellen. Auf Wunsch von Stackpole wird sich der Lieferant auf seine Kosten einem dualen Erfassungs- und Verwertungssystem anschließen.

#### **5. Versandanzeigen und Rechnungen**

- 5.1 Versandanzeigen und Rechnungen sind Stackpole je zweifach unter Angabe der Brutto- und Nettogewichte der Lieferung, der Nummer und des Datums des Auftrages sowie der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten zuzusenden.
- 5.2 Im innerdeutschen gewerblichen Warenverkehr ist der Lieferant verpflichtet, die gesetzliche deutsche Umsatzsteuer in seinen Rechnungen gesondert auszuweisen.

#### **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er umfasst sämtliche mit der Durchführung des Vertrages verbundenen Vergütungen und Aufwendungen. Sofern nicht anders vereinbart und aus der Auftragsbestätigung eindeutig erkennbar, verstehen sich die genannten Preise netto.
- 6.2 Treten nach Abschluss des Vertrages Ereignisse ein, die die Selbstkosten des Lieferanten bei der Herstellung oder dem Versand der Ware verteuern, auch durch Erhöhung der Einkaufspreise des Lieferanten oder durch Lohnerhöhungen, so ist der Lieferant zu entsprechender Preiserhöhung nicht berechtigt, sofern nicht ausdrücklich, schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 6.3 Die vereinbarten Vergütungen werden mit ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig, frühestens jedoch mit ordnungsgemäßigem Wareneingang (siehe Ziff. 8.6). Die gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte bleiben für Stackpole auf jeden Fall erhalten.
- 6.4 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und gelten nicht als Bestätigung einer ordnungsgemäßen Lieferung bzw. Leistung. Stackpole ist berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche in angemessenem Umfang zurückzubehalten.

#### **7. Auftragsausführung**

- 7.1 Die Rechte und Pflichten des Lieferanten sind ohne Zustimmung von Stackpole weder abtretbar noch übertragbar; dies gilt jedoch nicht für Vorausabtretungen aufgrund verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die Ausführung von Auftragsarbeiten durch Dritte bedarf der Zustimmung von Stackpole. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.2 Bei Arbeiten auf dem Betriebsgrundstück/in den Betriebsräumen von Stackpole unterwirft sich der Lieferant der dort geltenden Betriebsordnung und wird alle Sicherheitsvorschriften eigenverantwortlich beachten.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Güte seiner Lieferungen zu überwachen und einen laufenden Nachweis der Prozessfähigkeit durch eine statistische Prozesskontrolle zu führen. Der Lieferant hat Stackpole im Rahmen von Qualitätsprüfungen im angemessenen Rahmen Einsicht in seine Dokumentation und das Qualitätssicherungssystem zu gewähren. Auf Anforderung von Stackpole wird der Lieferant jeder Lieferung ein Werkprüfzeugnis gemäß DIN 50049/2.3 bzw. BS 5750 Pt2 beifügen.

#### **8. Sachmängelhaftung**

- 8.1 Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht Stackpole zu. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht Stackpole zu, sobald einmal die gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist.
- 8.2 Stackpole ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 8.3 Der Lieferant trägt im Falle der Nacherfüllung auch die Aufwendungen die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der von Stackpole angegebene Ort. Ein- und Ausbaurkosten werden ebenfalls durch den Lieferanten übernommen.
- 8.4 In dringenden Fällen kann Stackpole auf Kosten des Lieferanten Mängel beseitigen oder sich anderweitig bedienen. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von Stackpole gegenüber den eigenen Abnehmern.

- 8.5 Die Ansprüche von Stackpole aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von drei Jahren ab Übergabe der Vertragsware.
- 8.6 Stackpole ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Sachmängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- 8.7 Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei Stackpole oder der Abnehmern von Stackpole.

## **9. Produkthaftung**

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Stackpole insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Stackpole durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

## **10. Beistellungen**

Von Stackpole beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum von Stackpole. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält Stackpole im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Stackpole angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von Stackpole über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

## **11. Rücktritt und höhere Gewalt**

- 11.1 Für andauernde Geschäftsbeziehungen zwischen Stackpole und dem Lieferanten gilt: Falls Stackpole Umstände bekannt werden, die auf eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Lieferanten oder auf Zahlungsunfähigkeit hinweisen, kann Stackpole entgegen einer bisherigen Gepflogenheit die Annahme weiterer Lieferungen von der Vorlage einer Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft einer deutschen Groß- oder Volksbank oder eines gleichwertigen Instituts in Höhe des jeweiligen Auftragswertes abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehreren Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Lieferant die Vorlage der Bürgschaft ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht vorlegt, ist Stackpole zum Rücktritt vom Vertrag und Forderung von Schadenersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzverfahren abgewiesen worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht für Stackpole ohne weitere Voraussetzungen.
- 11.2 Höhere Gewalt und andere hindernde, unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbar sind, befreien Stackpole von der Annahme der bestellten Lieferungen.

## **12. Geheimhaltung / Informationen (Modelle, Muster, Zeichnungen und Unterlagen)**

- 12.1 Der Lieferant wird die ihm von Stackpole überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Stackpole zugänglich machen und nicht für andere, als die von Stackpole bestimmten Zwecke – also insbesondere nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen vertraglichen Gebrauchs – verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Stackpole nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu Stackpole werben.
- 12.2 Stackpole behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von Stackpole zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Stackpole angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von Stackpole über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und Stackpole als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für Stackpole verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen von Stackpole hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Sollten sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden, sind die

- Informationen unverlangt an Stackpole zurückzureichen. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.
- 12.3 Von dem Lieferanten hergestellte Modelle, Muster, Zeichnungen, Unterlagen u. ä. bleiben nach Bezahlung des Werkzeugkostenanteils Eigentum von Stackpole.

**13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweils von Stackpole angegebene Ort. Bei Fehlen einer solchen Angabe ist Erfüllungsort Aachen. Gleiches gilt für den Erfüllungsort der Nacherfüllung durch den Lieferanten.
- 13.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Aachen, sofern der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Stackpole ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei dem Gericht zu verklagen, an dessen Sitz der Lieferant seinen allgemeinen Gerichtsstand oder an dessen Sitz Stackpole eine Niederlassung hat.
- 13.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.

Aachen, 21.09.2016